

Besondere Teilnahmebedingungen LEBEN UND TOD Bremen 2026

1) Titel der Veranstaltung

LEBEN UND TOD

2) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die die Technischen Richtlinien der MESSE BREMEN. Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Technischen Richtlinien vor, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den Bes. Bedingungen stehen.

3) Veranstalterin

Ahorn Kultur GmbH
Fürstenbrunner Straße 10/12
14059 Berlin
E-Mail: info@leben-und-tod.de

4) Veranstaltungsort

MESSE BREMEN/Halle 5
Findorffstraße 101, 28215 Bremen

5) Öffnungszeiten

10.+11.04.2026

Besuchende:

Fr., 10.04.2026 | 09:00 - 18:00 Uhr

Sa., 11.04.2026 | 09:00 - 16:30 Uhr

Ausstellende:

Fr., 10.04.2026 | 08:00 - 19:00 Uhr

Sa., 11.04.2026 | 08:00 - 21:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist den Ausstellenden der Aufenthalt in den Messehallen nicht gestattet.

6) Anmeldeschluss/Anmeldung

20.02.2026

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung das von der Veranstalterin zur Verfügung gestellte Anmeldeformular. Der/die Aussteller:in erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche als Bedingungen für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Die Anmeldung ist ordnungsgemäß vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der oder die Aussteller:in. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der/die Aussteller:in die Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Technischen Richtlinien zur Veranstaltung in der jeweils aktuellen Version an.

Mitaussteller:innen sind anmeldepflichtig und werden je Mitaussteller:in mit 160,- € zzgl. MwSt. berechnet. Bei Nichtanmeldung eines/einer Mitaussteller:in werden dem/der Hauptaussteller:in nachträglich 500,- € in Rechnung gestellt.

7) Aufbauzeiten

Do., 09.04.2026 | 08:00 - 20:00 Uhr

Ist mit dem Aufbau des Standes am 09.04.2026 bis 14:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann die Veranstalterin über den Stand anderweitig verfügen. Die der Veranstalterin dadurch

entstehenden Kosten hat der/die Aussteller:in zu tragen. Bis Freitag, 10.04.2026 um 09:00 Uhr, müssen die Stände fertig aufgebaut, gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein.

8) Abbauzeiten

Sa., 11.04.2026 | 16:30 - 20:00 Uhr
(Zufahrt für Fahrzeuge ab 17:00 Uhr)

Ein Abbau vor Veranstaltungsende ist nicht möglich. Bei Zuwiderhandlungen werden dem/der Hauptaussteller:in nachträglich 500,- € in Rechnung gestellt.

9) Nomenklatur

Hospiz, Pflege, Palliative Care, Palliativmedizin, Spiritualität, Seelsorge, Trauerforschung und -begleitung, Bestattungskultur, Kirchen und Glaubensgemeinschaften.

10) Zulassung

Zulassung zur Ausstellung erhalten nur Firmen, Verbände, Vereine und Institutionen, die der Thematik der Veranstaltung entsprechen und deren Exponate oder Inhalte den Beschreibungen der Nomenklatur (siehe vorstehend Ziffer 9) sowie den Werten der LEBEN UND TOD entsprechen. Die LEBEN UND TOD verfolgt das Ziel, eine Kultur der Fürsorge und der hospizlich-palliativen Begleitung zu etablieren.

Die LEBEN UND TOD fühlt sich den Werten der Hospiz- und Palliativversorgung (wie sie in der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen“ fixiert sind) verpflichtet und möchte den Ausbau und den Bekanntheitsgrad gerade dieser Versorgungsform vorantreiben.

Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet die Veranstalterin nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände und Institutionen in dem gemieteten Stand ist nur als registrierte:r Mitaussteller:in und mit vorheriger Zustimmung der Veranstalterin möglich.

11) Ausstellungsgebühr

Die Standflächenmiete beträgt:

Markstand	(4 m ²)	399,- €
Reihenstand	(min. 6 m ²)	136,- €/m ²
Eckstand	(min. 6 m ²)	139,- €/m ²
Kopfstand	(min. 12 m ²)	142,- €/m ²
Blockstand	(min. 20 m ²)	145,- €/m ²

Die Standflächenmiete beinhaltet Standwände und Teppichboden.

Alle Preise sind Netto-Preise. Die MwSt. wird in der gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

Bei Anmeldung bis einschließlich 15.12.2025 gilt ein Frühbucherrabatt i.H.v. 15 % auf die Standflächenmiete (gilt nicht für den Markstand).

Ab einer Flächengröße von 25 m² gilt ein Rabatt i.H.v. 15 % auf die Standflächenmiete.

12) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z.B. Anschlüsse für Wasser, Strom, Telekommunikation usw., müssen separat angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem oder der Aussteller:in separat in Rechnung gestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis zum **25.02.2026** erfolgen. Danach fällt ein Säumniszuschlag von 25 % an. Ab dem **20.03.2026** gilt ein Säumniszuschlag von 50 %.

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von der Veranstalterin veranlasst. Bewachung, Standreinigung sowie Versicherung des Standes obliegen dem/der Aussteller:in. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung. Es wird dem/der Aussteller:in dringend nahegelegt, für sein/ihr Messe-/Ausstellungsgut auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

13) Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung erfolgt nach Zulassung. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge zu begleichen. Die Rechnungsbeträge sind direkt nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Bevor der oder die Aussteller:in seine Rechnungen nicht bezahlt hat, kann er oder sie den Standplatz nicht beziehen.

14) Rücktritt/Nichtteilnahme des/der Aussteller:in und pauschalierter Schadenersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der/die Aussteller:in grundsätzlich die volle Ausstellungsgebühr (exklusive Nebenkosten) auch dann an die Veranstalterin zu zahlen, sofern er/sie den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der/die Aussteller:in an die Veranstalterin 50 % der Ausstellungsgebühr (exklusive Nebenkosten) zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn, sind 100 % der Ausstellungsgebühr (exklusive Nebenkosten) an die Veranstalterin zu entrichten.

15) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit max. 5 km/h, nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer freizuhalten.

Besondere Teilnahmebedingungen LEBEN UND TOD Bremen 2026

16) Reinigung/Entsorgung

Grundsätzlich sind alle Aussteller:innen verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in den vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern, zu sammeln und zu entsorgen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der/die Aussteller:in zu tragen.

17) Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der/die Aussteller:in beim Standbau an die Genehmigung der Veranstalter:in und dessen Anweisung gebunden. Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zu einer Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der Veranstalter:in erforderlich.

Pflicht ist das Auslegen des Standes mit einem Bodenbelag und die Abgrenzung des Standes durch feste Standbegrenzungswände neutral zu den Nachbarständen. Die Standflächenmiete beinhaltet Standwände und Teppichboden.

Für die Gestaltung der virtuellen Ausstellerliste ist die Veranstalter:in verantwortlich.

Die Veranstalter:in behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen.

18) Ausstellungsausweise

Als Aussteller:in erhalten Sie je nach Standgröße kostenlose Ausweise, gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag:

Marktstand	=	4 m ²	=	2 Ausweise
Standgröße	=	6-10 m ²	=	3 Ausweise
Standgröße	=	12-18 m ²	=	4 Ausweise
Standgröße	≥	20 m ²	=	6 Ausweise

MitAussteller:innen erhalten jeweils 2 Ausstellungsausweise.

Zusätzlich zu den Ausstellungsausweisen erhalten Sie ein kostenloses, übertragbares Kongressbadge, das zur Teilnahme an den Vorträgen des Fachkongresses berechtigt.

Jeder zusätzliche Ausstellungsausweis außerhalb des Kontingents wird mit 20,- € inkl. MwSt. berechnet. Die Anzahl der Kongressbadges bleibt dabei unverändert. Zusätzliche Ausweise können separat gebucht werden.

19) Datenschutz und Bildrechte

Die von Ihnen im Rahmen der Anmeldung angegebenen Daten werden lediglich zweckgebunden im Rahmen der LEBEN UND TOD erhoben und zweckgebunden verarbeitet. Wir geben die Daten nur dann an Dritte weiter, wenn dies ein Gesetz vorschreibt oder Sie, zum Beispiel bei Kooperationsveranstaltungen, Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. In einigen Fällen werden Ihre

personenbezogenen Daten an Unternehmen gegeben, welche in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b der Datenschutz-Grundverordnung. Sie können nach Ablauf unserer Geschäftsbeziehung der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit unter info@leben-und-tod.de widersprechen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtung gesperrt und bei Wegfall der Zweckbindung gelöscht. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14 und Art. 21 der EU Datenschutzgrundverordnung können Sie über info@leben-und-tod.de anfordern.

Im Rahmen der Veranstaltung werden durch die Veranstalter:in Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Teilnehmenden, Ständen und ausgestellten Exponaten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die veranstaltungsbezogene Eigenwerbung der Veranstalter:in verwendet. Sollten Sie dies nicht wünschen, sprechen Sie bitte die Fotograf:innen oder unser Messteam an den Ein- und Ausgängen an. Gerne können Sie uns auch per E-Mail kontaktieren: info@leben-und-tod.de.

Der/die Aussteller:in garantiert, dass die Veranstalter:in über von dem/der Aussteller:in gelieferte Foto- bzw. Filmaufnahmen frei verfügen darf, dass die Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind, und dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, ohne dass hierfür irgendwelche Vergütungen zu leisten sind. Dies gilt auch für die Verwendung in der Werbung. Der oder die Aussteller:in stellt die Veranstalter:in von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn aus der Verwendung der Foto- bzw. Filmaufnahmen erhoben werden.

20) Messe-/Ausstellungsverzeichnis

Die Veranstalter:in gibt ein offizielles gedrucktes, alphabetisches Ausstellungsverzeichnis heraus. Die Eintragung in das Verzeichnis umfasst den Firmennamen, eine Kurzbeschreibung des Angebots sowie die Hallen- und Standnummer. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist obligatorisch. Zusätzliche Leistungen können bei der Veranstalter:in kostenpflichtig bestellt werden. Es werden keine Fremdfirmen für die Erstellung des Ausstellerverzeichnisses beauftragt.

21) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der Veranstalter:in schriftlich bestätigt werden.

22) Schlussklausel

Sollten einzelne Punkte aus dieser Bedingung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alleiniger Erfüllungsort, unabhängig vom tatsächlichen Veranstaltungsort, für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Berlin.

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebender Streitigkeiten Berlin.

Berlin, September 2025